



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780
 Fernkopierer 73 79 95
 Telefon 0222/7500 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.693/2-Pr.7/89

Dr. Matousek/5629

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betreff:

Rechtsangelegenheiten des
 Bundeskanzleramtes;
 Entwurf eines ATP-Durch-
 führungsgesetzes;
 Ressortstellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. _____ GE/9.89
Datum: 4. APR. 1989
Verteilt 05. April 1989 Mordlaunig
Prontus

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
 beeht sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das
 Bundeskanzleramt gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des
 in Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 28. März 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Teyserl

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.693/2-Pr.7/89

1011 Wien, Stubenring 1
Fernschreib-Nr. 111145, 111780
Fernkopierer 73 79 95
Telefon 0222 / 7500 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
Dr. Matousek / 5629

An das
Bundeskanzleramt - Sektion IV

Radetzkystr. 2
1031 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

zu Zl. 71.007/19-VII/12/88 vom 31.1.1989

Betreff: Rechtsangelegenheiten des
Bundeskanzleramtes;
Entwurf eines ATP-Durch-
führungsgesetzes;
Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
beehrt sich zu dem oben ersichtlichen Gesetzesentwurf
Stellung zu nehmen wie folgt:

Zu § 4 Abs. 2 und 3 bzw. § 5 Abs. 1 und 2:

Im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen darf angemerkt werden, daß keine Entscheidungsfrist für die Entscheidung des Bundeskanzlers bzw. Landeshauptmannes festgelegt wird.

Da jedoch von Seiten der Wirtschaft wesentliches Interesse an einer raschen Entscheidung gegeben ist, wird angeregt, jeweils eine Entscheidungsfrist in der Länge von drei Monaten vorzusehen.

- 2 -

Zu § 6 Abs. 1:

Um sicher zu stellen, daß ohne unnötigem Aufwand die jeweils in Betracht kommende, geeignete Prüfstelle ersehen werden kann, wird angeregt, die Landeshauptmänner zu verpflichten, ein Verzeichnis der Prüfstellen zu erstellen und aufzulegen.

Wien, am 28. März 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

